



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: <b>D21G 1/00</b> (2006.01); <b>D21F 3/02</b> (2006.01); <b>B29C 55/06</b> (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: <b>D21G 1/002</b> (2013.01); <b>D21F 3/02</b> (2013.01); <b>B29C 55/06</b> (2013.01)		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): D21G, D21F, B29C		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, TXTnn		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 01.02.2023 eingereichten Ansprüchen 1 - 13 erstellt.		
Kategorie <sup>*)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	DE 2410305 A1 (KLEINWEFERS IND CO GMBH) 18. September 1975 (18.09.1975) Gesamtes Dokument.	1 - 13
A	WO 9712094 A1 (VALMET KARLSTAD AB) 03. April 1997 (03.04.1997) Gesamtes Dokument.	1 - 13
A	WO 2015139798 A1 (BRÜCKNER MASCHB GMBH & CO KG) 24. September 2015 (24.09.2015) Gesamtes Dokument.	1 - 13
Datum der Beendigung der Recherche: 03.07.2023		Seite 1 von 1
		Prüfer(in): SYPNIEWSKI Michael
<sup>*)</sup> <b>Kategorien</b> der angeführten Dokumente: <b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.		<b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „ <b>älteres Recht</b> “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.